

# Handreichungen

**für die Erarbeitung von  
Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz (KMK)  
für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule  
und ihre Abstimmung mit Ausbildungsordnungen des Bundes  
für anerkannte Ausbildungsberufe**

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Einführung	3
2. Rahmenbedingungen für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule	5
3. Aufbau der KMK-Rahmenlehrpläne und Vorgaben	6
Teil I Vorbemerkungen	7
Teil II Bildungsauftrag der Berufsschule	8
Teil III Didaktische Grundsätze	10
Teil IV Berufsbezogene Vorbemerkungen	11
Teil V Übersicht über die Lernfelder	13
4. Lernfelder	
4.1 Erläuterung der Struktur	14
4.2 Zielformulierung	16
4.3 Inhalte	16
4.4 Zeitrichtwerte	17
5. Beispiele für Lernfelder	18
6. Verfahren der Neuordnung der Ausbildungsberufe	
6.1 Vorbereitungen zur Neuordnung eines Ausbildungsberufes	21
6.2 Verfahren für die Erarbeitung und Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen - allgemeiner Überblick	22
6.3 Erläuterungen der Gremien des Gemeinsamen Ergebnisprotokolls vom 30.05.1972	27
Anhang: Verzeichnis der wichtigsten Vereinbarungen und Absprachen	
- "Gemeinsames Ergebnisprotokoll ..."	
- Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe	

## **1. Einführung**

Die Bundesregierung und die Kultusminister und -senatoren der Länder haben im Mai 1972 das im sogenannten Gemeinsamen Ergebnisprotokoll niedergelegte Verfahren bei der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung vereinbart. Grundlage war die erstmalige, umfassende gesetzliche Regelung der Berufsbildung durch das Berufsbildungsgesetz von 1969. Seither wurden nach diesem Verfahren der überwiegende Teil der anerkannten Ausbildungsberufe neu geordnet und für die Lernorte Betrieb und Berufsschule abgestimmte Ausbildungsvorgaben in Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen geschaffen. Mit jedem Rahmenlehrplan wird den Berufsschulen darüber hinaus die Aufgabe übertragen, die auf der Bundesebene vorgenommene Abstimmung vor Ort mit den Betrieben weiterzuführen.

Für den Unterricht der Berufsschule gilt außerdem die Rahmenvereinbarung der KMK über die Berufsschule vom 15.03.1991 in Verbindung mit der Vereinbarung über den Abschluss der Berufsschule (Beschluss der KMK vom 01.06.1979 i. d. F. vom 04.12.1997). Danach gehört es zum Bildungsauftrag der Berufsschule, eine berufliche Grund- und Fachbildung mit einer Erweiterung der allgemeinen Bildung als Bestandteil einer beruflichen Gesamtqualifikation zu vermitteln. Damit will die Berufsschule zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen.

Unter den Verantwortlichen für das duale System der Berufsausbildung in Deutschland, Bund, Länder, Wirtschaft und Gewerkschaften, besteht Konsens über die Ausrichtung der Berufsausbildung am Berufskonzept. Damit bleiben die anerkannten Ausbildungsberufe im dualen System der Berufsausbildung die Qualifizierungsebene für den Fachkräftebedarf der Wirtschaft. Allerdings ist es erforderlich, die grundlegenden sozialen und ökonomischen Veränderungen auch in der Berufsausbildung zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere der Abbau von Hierarchien in Unternehmen, die Orientierung der Arbeitsaufgaben an Dienstleistungsfunktionen, Vernetzung von Kommunikation und Information. Daraus resultieren bereits auf der Ebene der beruflichen Erstausbildung Anforderungen an Kompetenzen, die als Handlungskompetenz mit den Dimensionen von Fachkompetenz, Personalkompetenz und Sozialkompetenz definiert sind (siehe hierzu Ziffer 3.1, Teil II Bildungsauftrag der Berufsschule).

Die pädagogischen Schlussfolgerungen sind in Teil III "Didaktische Grundsätze" für die Rahmenlehrpläne beschrieben. Eine auf die Veränderungen in der Qualifikationsanforderung ausgerichtete Pädagogik hat sich stärker an den Prozessen beruflicher Tätigkeiten zu orientieren. Damit werden die beruflichen Tätigkeitsfelder eine wesentliche Bezugsebene für den Berufsschulunterricht. Die Rahmenlehrpläne der KMK folgen diesen Anforderungen, indem sie nach Lernfeldern strukturiert sind, die an Tätigkeitsfeldern des Berufs zu entwickeln sind und den spezifischen Bildungsauftrag der Berufsschule einschließen. Infolge des Wandels der Arbeits- und Geschäftsprozesse in den Betrieben nehmen die Rahmenlehrpläne damit auch die für den Wandel ursächlichen Erkenntnisse aus den Fachwissenschaften auf.

Die Teile "IV Berufsbezogene Vorbemerkungen" und "V Lernfelder" bilden den eigentlichen Rahmen für die Lehrplan-Arbeit. Der Teil IV ist um berufsspezifische Besonderheiten zu ergänzen. Im Teil V sind die Lernfelder, ihre Ausgestaltung nach Zielformulierungen, Zeitrichtwerten und Inhalten zu erarbeiten. Dabei ist darauf zu achten, dass einerseits verschiedene Aspekte im Hinblick auf die berufliche Tätigkeit (Grundlagenwissen, Wissenschaftsbezug, Systematisierung, Umwelt und Sicherheit, Reflexion, Verknüpfungen), andererseits berufsübergreifende Aspekte des Individuums wie die Förderung der eigenen Lebensgestaltung und des gesellschaftlichen Engagements in die Formulierung der Lernfelder einbezogen werden. Auf diese Weise kann dem ganzheitlich ausgerichteten Bildungsauftrag der Berufsschule entsprochen und Lehren und Lernen an den verschiedenen Lernorten Berufsschule und Betrieb miteinander verknüpft werden.

Die Handreichungen enthalten die einheitlichen Texte, die für alle Rahmenlehrpläne von der KMK beschlossen wurden und in Ziffer 5 Beispiele, wie Lernfelder gebildet und ausgestaltet werden können.

Das Verfahren, in dem die Rahmenlehrplan-Arbeit abgewickelt und die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Neuordnung von Ausbildungsberufen gestaltet wird, ist in Ziffer 6 dargestellt. Für die Rahmenlehrplan-Ausschüsse übernimmt das Sekretariat der KMK die Betreuung und Führung durch das Verfahren. Bei Fragen inhaltlicher Art, die im Verlauf der Arbeit auftreten, ist für Mitglieder der Rahmenlehrplan-Ausschüsse das Kultusministerium des entsendenden Landes die Ansprechstelle.

## **2. Rahmenbedingungen für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule**

Im dualen System erfolgt die Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen an den Lernorten Ausbildungsbetrieb und Berufsschule. Gesetzliche Grundlagen sind das Berufsbildungsgesetz bzw. die Handwerksordnung und die Schulgesetze der Länder. Die Ausbildung am Lernort Betrieb regelt der Bund durch eine Ausbildungsordnung; für den Lernort Berufsschule wird von der KMK ein Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule verabschiedet. Die Länder können den Rahmenlehrplan der KMK direkt übernehmen und zum Landeslehrplan erklären. Sofern sie bei der Umsetzung in einen Landeslehrplan Veränderungen vornehmen, stellen sie sicher, dass das Ergebnis der fachlichen und zeitlichen Abstimmung des KMK-Rahmenlehrplans mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleibt.

Rahmenlehrpläne und Ausbildungsordnungen bauen grundsätzlich auf dem Niveau des Hauptschulabschlusses auf. Da Jugendliche und Erwachsene die Berufsschule besuchen, die sich nach der Vorbildung, ihrem Lernvermögen, kulturellem Hintergrund und Erfahrungen aus den jeweiligen Ausbildungsbetrieben unterscheiden, müssen die Rahmenlehrpläne eine Anpassung an diese Erfordernisse des Unterrichts in den Ländern zulassen.

Lehrpläne für den berufsübergreifenden Unterricht der Berufsschule werden von den Ländern in eigener Zuständigkeit erarbeitet. Lediglich für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde bei gewerblich-technischen Ausbildungsberufen hat sich die KMK mit Beschluss vom 18.05.1984 auf so genannte Elemente verständigt. Damit soll eine Orientierungshilfe für die Erstellung von Prüfungsaufgaben gegeben werden. Die Elemente sind mit dem Bund und den Sozialpartnern abgestimmt. Sie berücksichtigen nur den nach § 35 Berufsbildungsgesetz / § 32 Handwerksordnung "für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff" der Berufsschule. Es besteht Einvernehmen, dass der Bildungsauftrag und ein entsprechendes Unterrichtsangebot in diesem Bereich insgesamt über die Inhalte der Elemente hinausgehen.

### **3. Aufbau der KMK-Rahmenlehrpläne und Vorgaben**

Der Rahmenlehrplan der KMK gliedert sich in die Teile

- I Vorbemerkungen
- II Bildungsauftrag der Berufsschule
- III Didaktische Grundsätze
- IV Berufsbezogene Vorbemerkungen
- V Lernfelder.

Bei den nachfolgend aufgeführten Teilen I, II und III handelt es sich um die für alle Rahmenlehrpläne gleichlautenden Texte. Die Arbeit der Rahmenlehrplan-Ausschüsse bezieht sich auf die Vervollständigung der "Berufsbezogenen Vorbemerkungen" im Teil IV sowie die Erstellung der Lernfelder im Teil V.

## **Teil I Vorbemerkungen**

Dieser Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule ist durch die Ständige Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK) beschlossen worden.

Der Rahmenlehrplan ist mit der entsprechenden Ausbildungsordnung des Bundes (erlassen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder dem sonst zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung) abgestimmt. Das Abstimmungsverfahren ist durch das "Gemeinsame Ergebnisprotokoll vom 30.05.1972" geregelt. Der Rahmenlehrplan baut grundsätzlich auf dem Hauptschulabschluss auf und beschreibt Mindestanforderungen.

Der Rahmenlehrplan ist bei zugeordneten Berufen in eine berufsfeldbreite Grundbildung und eine darauf aufbauende Fachbildung gegliedert.

Auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans, die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung regeln, werden die Abschlussqualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie - in Verbindung mit Unterricht in weiteren Fächern - der Abschluss der Berufsschule vermittelt. Damit werden wesentliche Voraussetzungen für eine qualifizierte Beschäftigung sowie für den Eintritt in schulische und berufliche Fort- und Weiterbildungsgänge geschaffen.

Der Rahmenlehrplan enthält keine methodischen Festlegungen für den Unterricht. Selbständiges und verantwortungsbewusstes Denken und Handeln als übergreifendes Ziel der Ausbildung wird vorzugsweise in solchen Unterrichtsformen vermittelt, in denen es Teil des methodischen Gesamtkonzeptes ist. Dabei kann grundsätzlich jedes methodische Vorgehen zur Erreichung dieses Zieles beitragen; Methoden, welche die Handlungskompetenz unmittelbar fördern, sind besonders geeignet und sollten deshalb in der Unterrichtsgestaltung angemessen berücksichtigt werden.

Die Länder übernehmen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in eigene Lehrpläne um. Im zweiten Fall achten sie darauf, dass das im Rahmenlehrplan berücksichtigte Ergebnis der fachlichen und zeitlichen Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleibt.

## Teil II Bildungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Sie hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern berufliche und allgemeine Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln.

Die Berufsschule hat eine berufliche Grund- und Fachbildung zum Ziel und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen. Sie richtet sich dabei nach den für diese Schulart geltenden Regelungen der Schulgesetze der Länder. Insbesondere der berufsbezogene Unterricht orientiert sich außerdem an den für jeden einzelnen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bundeseinheitlich erlassenen Berufsordnungsmitteln:

- Rahmenlehrplan der Ständigen Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK)
- Ausbildungsordnung des Bundes für die betriebliche Ausbildung.

Nach der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 15.03.1991) hat die Berufsschule zum Ziel,

- "- eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet;
- berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln;
- die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken;
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln."

Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule

- den Unterricht an einer für ihre Aufgabe spezifischen Pädagogik ausrichten, die Handlungsorientierung betont;
- unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln;
- ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und Gesellschaft gerecht zu werden;
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten Behinderte und Benachteiligte umfassend stützen und fördern;
- auf die mit Berufsausübung und privater Lebensführung verbundenen Umweltbedrohungen und Unfallgefahren hinweisen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung aufzeigen.



Die Berufsschule soll darüber hinaus im allgemeinen Unterricht und soweit es im Rahmen berufsbezogenen Unterrichts möglich ist, auf Kernprobleme unserer Zeit wie zum Beispiel:

- Arbeit und Arbeitslosigkeit
  - friedliches Zusammenleben von Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung kultureller Identität
  - Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage sowie
  - Gewährleistung der Menschenrechte
- eingehen.

Die aufgeführten Ziele sind auf die Entwicklung von **Handlungskompetenz** gerichtet. Diese wird hier verstanden als die Bereitschaft und Fähigkeit des einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Personalkompetenz und Sozialkompetenz.

**Fachkompetenz** bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

**Personalkompetenz** bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst personale Eigenschaften wie Selbständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zu ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

**Sozialkompetenz** bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen, zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

Eine ausgewogene Fach-, Personal-, Sozialkompetenz ist die Voraussetzung für **Methoden- und Lernkompetenz**.

**Kompetenz** bezeichnet den Lernerfolg in Bezug auf den einzelnen Lernenden und seine Befähigung zu eigenverantwortlichem Handeln in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen. Demgegenüber wird unter **Qualifikation** der Lernerfolg in Bezug auf die Verwertbarkeit, d. h. aus der Sicht der Nachfrage in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen, verstanden (vgl. Deutscher Bildungsrat, Empfehlungen der Bildungskommission zur Neuordnung der Sekundarstufe II).

### **Teil III Didaktische Grundsätze**

Die Zielsetzung der Berufsausbildung erfordert es, den Unterricht an einer auf die Aufgaben der Berufsschule zugeschnittenen Pädagogik auszurichten, die Handlungsorientierung betont und junge Menschen zu selbständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt.

Lernen in der Berufsschule vollzieht sich grundsätzlich in Beziehung auf konkretes, berufliches Handeln sowie in vielfältigen gedanklichen Operationen, auch gedanklichem Nachvollziehen von Handlungen anderer. Dieses Lernen ist vor allem an die Reflexion der Vollzüge des Handelns (des Handlungsplans, des Ablaufs, der Ergebnisse) gebunden. Mit dieser gedanklichen Durchdringung beruflicher Arbeit werden die Voraussetzungen geschaffen für das Lernen in und aus der Arbeit. Dies bedeutet für den Rahmenlehrplan, dass die Beschreibung der Ziele und die Auswahl der Inhalte berufsbezogen erfolgt.

Auf der Grundlage lerntheoretischer und didaktischer Erkenntnisse werden in einem pragmatischen Ansatz für die Gestaltung handlungsorientierten Unterrichts folgende Orientierungspunkte genannt:

- Didaktische Bezugspunkte sind Situationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind (Lernen für Handeln).
- Den Ausgangspunkt des Lernens bilden Handlungen, möglichst selbst ausgeführt oder aber gedanklich nachvollzogen (Lernen durch Handeln).
- Handlungen müssen von den Lernenden möglichst selbständig geplant, durchgeführt, überprüft, ggf. korrigiert und schließlich bewertet werden.
- Handlungen sollten ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen Wirklichkeit fördern, z. B. technische, sicherheitstechnische, ökonomische, rechtliche, ökologische, soziale Aspekte einbeziehen.
- Handlungen müssen in die Erfahrungen der Lernenden integriert und in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen reflektiert werden.
- Handlungen sollen auch soziale Prozesse, z. B. der Interessenerklärung oder der Konfliktbewältigung, einbeziehen.

Handlungsorientierter Unterricht ist ein didaktisches Konzept, das fach- und handlungssystematische Strukturen miteinander verschränkt. Es lässt sich durch unterschiedliche Unterrichtsmethoden verwirklichen.

Das Unterrichtsangebot der Berufsschule richtet sich an Jugendliche und Erwachsene, die sich nach Vorbildung, kulturellem Hintergrund und Erfahrungen aus den Ausbildungsbetrieben unterscheiden. Die Berufsschule kann ihren Bildungsauftrag nur erfüllen, wenn sie diese Unterschiede beachtet und Schülerinnen und Schüler - auch benachteiligte oder besonders begabte - ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend fördert.

#### **Teil IV Berufsbezogene Vorbemerkungen**

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum .../ zur ... ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung vom ... abgestimmt.

Der Ausbildungsberuf ist nach der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung des Bundesministeriums für ... dem Berufsfeld ..., Schwerpunkt ... zugeordnet.<sup>1</sup>

Der Rahmenlehrplan stimmt hinsichtlich des 1. Ausbildungsjahres mit dem berufsfeldbezogenen fachtheoretischen Bereich des Rahmenlehrplans für das schulische Berufsgrundbildungsjahr überein. Soweit die Ausbildung im 1. Jahr in einem schulischen Berufsgrundbildungsjahr erfolgt, gilt der Rahmenlehrplan für den berufsfeldbezogenen Lernbereich im Berufsgrundbildungsjahr.<sup>1</sup>

Der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf ... (Beschluss der KMK vom ...) wird durch den vorliegenden Rahmenlehrplan aufgehoben.<sup>2</sup>

Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde wesentlicher Lehrstoff der Berufsschule wird auf der Grundlage der "Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe" (Beschluss der KMK vom 18.05.1984) vermittelt.<sup>3</sup>

...

---

<sup>1</sup> Entfällt, wenn keine Zuordnung erfolgt.

<sup>2</sup> Entfällt, wenn bislang kein Rahmenlehrplan existiert.

<sup>3</sup> Dieser Absatz der Vorbemerkungen entfällt bei allen anderen als den gewerblich-technischen Berufen.

**Diese berufsbezogenen Vorbemerkungen sind vom Rahmenlehrplan-Ausschuss zu ergänzen:**

Sachverhalte, wie sie schon als **Bildungsauftrag der Berufsschule** oder als **didaktische Grundsätze** allgemein formuliert sind und damit auch für die jeweilige Berufsausbildung gelten, sollen hier nicht wiederholt werden. Der vorgenannte Standardtext kann hier durch den Rahmenlehrplan-Ausschuss mit **berufsspezifischen Besonderheiten** ergänzt werden.

*Berufsspezifische Besonderheiten können sein:*

- *Aussagen über berufsbezogene Besonderheiten bei der **Lernfeldkonzeption** (z. B. zur Berücksichtigung der Vermittlung von Grundlagenwissen)*
- *Hinweise zur **Integration bestimmter Lerninhalte** (Fremdsprache, Datenverarbeitung)*

*Für die Vermittlung von Fremdsprache kommen in Abhängigkeit davon, welche Variante (vgl. Seite 15) zutreffend ist, folgende Varianten in Betracht:*

*Variante I Fremdsprachige Fachbegriffe*

*Die fremdsprachigen Ziele und Inhalte sind mit 40 Stunden in die Lernfelder integriert.*

*Variante II Fremdsprachige Kommunikation*

*Die Vermittlung von fremdsprachlichen Qualifikationen gemäß der Ausbildungsordnung zur Entwicklung entsprechender Kommunikationsfähigkeit ist mit 40 Stunden in die Lernfelder integriert. Darüber hinaus können 80 Stunden berufsspezifische Fremdsprachenvermittlung als freiwillige Ergänzung der Länder angeboten werden.*

*Für die Datenverarbeitung gilt:*

*In den jeweiligen Lernfeldern sollen die Ziele und Inhalte so präzise beschrieben werden, dass Umfang und Tiefe bei der Vermittlung der Kenntnisse deutlich erkennbar werden. Das notwendige Stundenvolumen wird in den berufsbezogenen Vorbemerkungen ausgewiesen.*

- *Hinweise zur **Fachdidaktik** (z.B.: Orientierung am Geschäftsprozess, an der Exemplarität, an komplexen Aufgabenstellungen)*
- ***Besondere Regelungen** zum Unterricht in Erster Hilfe bei einem Unfall (z. B. in der Forstwirtschaft) oder Beachtung wichtiger einschlägiger Bestimmungen (z. B. in der Elektrotechnik "VGB 4")*
- *Integration bestimmter **Zertifikate** in Abstimmung mit der Wirtschaft.*

*Hinweise zur sächlichen oder personellen Ausstattung der Berufsschulen oder ggf. zur erforderlichen Unterrichtsorganisation gehören nicht in den KMK-Rahmenlehrplan.*

**Teil V Übersicht über die Lernfelder**

Teil V des Rahmenlehrplans besteht aus den ausformulierten Lernfeldern, denen eine tabellarische Übersicht vorangestellt ist. Die Zeitrichtwerte der Lernfelder sind in dieser Tabelle den einzelnen Jahren zuzuordnen und pro Jahr zu summieren.

<b>Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf</b>					
...					
<b>Lernfelder</b>		<b>Zeitrichtwerte</b>			
		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
..					
<b>Summen</b>					

## **4. Lernfelder**

### **4.1 Erläuterung der Struktur**

Die Rahmenlehrpläne der KMK sind nach Lernfeldern strukturiert. Lernfelder sind durch Zielformulierung, Inhalte und Zeitrichtwerte beschriebene thematische Einheiten, die an beruflichen Aufgabenstellungen und Handlungsabläufen orientiert sind. Aus der Gesamtheit aller Lernfelder ergibt sich der Beitrag der Berufsschule zur Berufsqualifikation. In besonderen Fällen können innerhalb von Lernfeldern thematische Einheiten unter fachwissenschaftlichen Gesichtspunkten vorgesehen werden. In jedem Fall ist auch für solche Einheiten der Zusammenhang mit dem Arbeitsprozess deutlich zu machen.

Mit der Lernfeldstrukturierung entsprechen die Rahmenlehrpläne den Entwicklungen der berufspädagogischen Bezugswissenschaften. Ergebnisse der pädagogischen und psychologischen Forschung legen es ebenfalls nahe, Lehrpläne nach dem Konzept der Handlungsorientierung auszurichten. Dies macht in besonderem Maße geeignete didaktisch-methodische Lernarrangements erforderlich. Für erfolgreiches, lebenslanges Lernen sind Handlungs- und Situationsbezug sowie die Betonung auf eigenverantwortliche Schüleraktivitäten erforderlich. Die Vermittlung von Orientierungswissen, systemorientiertes Denken und Handeln, das Lösen komplexer und exemplarischer Aufgabenstellungen sowie vernetztes Denken werden mit einem handlungsorientierten Unterricht in besonderem Maße gefördert. Deshalb ist es unverzichtbar, die jeweiligen Arbeits- und Geschäftsprozesse in den Erklärungszusammenhang zugehöriger Fachwissenschaften zu stellen.

Soweit das Ausbildungsberufsbild in Ausbildungsordnungen die Tätigkeitsfelder der ausgebildeten Fachkraft nach den betrieblichen Arbeits- und Geschäftsprozessen wiedergibt, kann es die Grundlage für die Struktur der Lernfelder in Rahmenlehrplänen sein.

In den Lernfeldern sind die beruflichen Tätigkeitsfelder didaktisch aufzubereiten; dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass der Bildungsauftrag der Berufsschule nach den Zielen der Rahmenvereinbarung der KMK über die Berufsschule umgesetzt wird.

Der Unterricht nach dem Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz soll handlungsorientiert und möglichst nach Lernsituationen gestaltet werden. Lernsituationen sind exemplarische curriculare Bausteine, die fachtheoretische Inhalte in einen Anwendungszusammenhang bringen; sie sollen die Vorgaben der Lernfelder in Lehr-/Lernarrangements präzisieren. In ihrer Gesamtheit haben sie die Aufgabe, die Ziele des Lernfeldes zu erreichen. Neben ihrer konzeptionellen Funktion der Förderung der Handlungsorientierung bieten sie über die Auswahl der Beispiele die Möglichkeit, spezifische regionale Anforderungen in der Berufsausbildung zu berücksichtigen. Der Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz beschränkt sich auf die Entwicklung und Abstimmung der Lernfelder, die unterrichtliche Umsetzung in Lernsituationen ist Aufgabe des Lehrerteams der einzelnen Berufsschule und bedarf im Übrigen der Regelungen der Länder.

Um eine Verbesserung von betrieblicher und schulischer Ausbildung zu erreichen, soll zu Beginn der Lehrplan-Arbeit eine Abstimmung über die Tätigkeitsfelder mit den für die Erarbeitung der Ausbildungsordnungen verantwortlichen Sachverständigen des Bundes im Rahmen des Gemeinsamen Ergebnisprotokolls vom 30.05.1972 erfolgen.

Mit der Orientierung der Struktur von Rahmenlehrplänen an den Arbeitsprozessen werden auch ganzheitliche, handlungsorientierte Prüfungen unterstützt.

Datenverarbeitung zählt zu den in die Lernfelder zu integrierenden Vermittlungsgegenständen. Für Fremdsprachen gelten die mit dem Bund vereinbarten folgenden beiden Varianten:

Variante I bezieht sich auf Ausbildungsberufe, in denen in der Ausbildungsordnung **fremdsprachige Elemente** unterhalb der Kommunikationsebene verankert sind. Der Rahmenlehrplan berücksichtigt dies mit 40 Stunden.

Variante II bezieht sich auf Ausbildungsberufe, in denen in der Ausbildungsordnung **fremdsprachige Kommunikationsfähigkeit** als Ziel verankert ist. Der Rahmenlehrplan berücksichtigt dies ebenfalls mit 40 Unterrichtsstunden im abgestimmten Teil. In die berufsbezogenen Vorbemerkungen wird der Hinweis auf ein zusätzliches Fremdsprachenangebot der Länder im Umfang von 80 Unterrichtsstunden aufgenommen, so dass sich das Gesamtangebot auf 120 Stunden erstrecken kann.

Die Bezeichnung eines Lernfeldes für den Rahmenlehrplan sollte über ein bloßes Stichwort hinausgehen, dabei jedoch möglichst kurz und aussagekräftig formuliert werden und nicht den Charakter einer Überschrift verlieren. Die Formulierung soll die berufliche Handlungskompetenz zum Ausdruck bringen, die im Rahmen der Ausbildung erwartet wird.

Die Anzahl der Lernfelder ergibt sich aus den Möglichkeiten, konkrete berufliche Aufgabenstellungen und Handlungsabläufe sachgerecht in Lernfeldern zusammenzufassen und kann deshalb nicht vorgegeben werden. Die Zielformulierungen und Inhalte eines Lernfeldes verlangen eine angemessene Differenziertheit.

## **4.2 Zielformulierung**

Die Zielformulierung beschreibt die Qualifikationen und Kompetenzen, die am Ende des schulischen Lernprozesses in einem Lernfeld erwartet werden. Zielformulierungen bringen den didaktischen Schwerpunkt und die Anspruchsebene (z. B. wissen oder beurteilen) des Lernfeldes zum Ausdruck.

Um den Rahmenlehrplan für technologische und organisatorische Veränderungen offen zu halten und damit die Notwendigkeit der formalen Anpassung zu minimieren, soll bei der Zielformulierung ein angemessenes Abstraktionsniveau eingehalten werden.

Für die sprachliche Formulierung ist das Präsens zu verwenden, da die Zielformulierungen das zu erwartende Ergebnis der Lernprozesse im Lernfeld beschreiben. Nicht zu verwenden sind Formulierungen, die das Ergebnis des Lernprozesses mit "soll..." beschreiben. Der Rahmenlehrplan ist eine Vorgabe, die sich nicht selbst durch "soll"-Formulierungen in Frage stellt. Die Bezeichnung "Schüler und Schülerinnen" ist ausschließlich zu verwenden.

## **4.3 Inhalte**

Die Inhalte bilden nach den Zielformulierungen ein weiteres Element in der Ausgestaltung der Lernfelder; bei ihrer Festlegung ist unter Beachtung der Aufgaben des Lernortes Berufsschule eine didaktisch begründete Auswahl der berufsfachlichen Inhalte zu treffen, die den Mindestumfang beschreiben, der zur Erfüllung des Ausbildungsziels im Lernfeld erforderlich



ist. Insoweit muss eine fachsystematische Vollständigkeit, wie sie für die verschiedenen Bezugswissenschaften kennzeichnend ist, nicht erreicht werden.

Für das Erkennen von Zusammenhängen ist jedoch ein sachlogischer Aufbau der berufsfachlichen Inhalte innerhalb der einzelnen Lernfelder sowie über die Gesamtheit aller Lernfelder sicherzustellen.

Die Inhalte müssen so konkret festgelegt werden, dass eine inhaltliche Abstimmung mit der Ausbildungsordnung möglich ist und die Rahmenlehrpläne in den Ländern unmittelbar von den Berufsschulen ohne weitere Konkretisierung übernommen werden können.

#### **4.4 Zeitrichtwerte**

Der Umfang des berufsbezogenen Unterrichts in den Rahmenlehrplänen beträgt pro Ausbildungsjahr in der Regel 280 Unterrichtsstunden bei einer Annahme von 40 Unterrichtswochen pro Schuljahr. Ein Umfang von 320 Unterrichtsstunden im ersten Ausbildungsjahr gilt für Berufe, die einem Berufsfeld der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnungen zugeordnet sind. Abweichungen von dem nach der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule möglichen Unterrichtsumfang von 320 Unterrichtsstunden sind nur nach gesonderter Abstimmung in der KMK möglich.

Für jedes Lernfeld ist ein Zeitrichtwert für die Behandlung im Unterricht festzulegen. Die Zeitrichtwerte sind Bruttowerte, d. h. sie berücksichtigen die unterschiedliche Länge des Schuljahres sowie Differenzierungsmaßnahmen, Lernerfolgskontrollen etc. Um eine Überfrachtung der Rahmenlehrpläne zu vermeiden, sollen inhaltliche Festlegungen 80 % des rechnerischen Bruttowertes nicht überschreiten.

Im Hinblick auf die organisatorischen Gegebenheiten der Berufsschule soll die Zahl der Unterrichtsstunden durch 20 teilbar sein und in der Regel 80 Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

## 5. Beispiele für Lernfelder

<b>Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Ausbaufacharbeiter im Schwerpunkt Zimmerarbeiten (1. Stufe) sowie für den Ausbildungsberuf Zimmerer/Zimmerin (1. und 2. Stufe)</b>			
Lernfelder	Zeitrichtwerte in Stunden		
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
<b>Ausbaufacharbeiter/-in</b>			
<b>Berufsfeldbreite Grundbildung (alle Berufe)<sup>*)</sup></b>			
1 Einrichten einer Baustelle	20		
2 Erschließen und Gründen eines Bauwerks	60		
3 Mauern eines einschaligen Baukörpers	60		
4 Herstellen einer Holzkonstruktion	60		
5 Herstellen eines Stahlbetonbauteiles	60		
6 Beschichten und Bekleiden eines Bauteiles	60		
<b>Ausbaufacharbeiter/-in, Schwerpunkt Zimmerarbeiten</b>			
7 Abbinden und Richten eines Satteldaches		60	
8 Errichten einer tragenden Holzwand		60	
9 Einziehen einer leichten Trennwand		40	
10 Einbauen einer Holzbalkendecke		40	
11 Herstellen einer einläufigen geraden Treppe		40	
12 Schiften am gleichgeneigten Walmdach		40	
<b>Zimmerer/Zimmerin</b>			
13 Schiften am ungleich geneigten Walmdach			60
14 Einbauen einer Gaube und eines Dachflächenfensters			40
15 Fertigen eines Hallenbinders			40
16 Konstruieren einer gewendelten Holztreppe			60
17 Instandsetzen eines Fachwerkes			40
18 Warten eines Niedrigenergiehauses			40
<b>Insgesamt</b> 880	<b>320</b>	<b>280</b>	<b>280</b>

<sup>\*)</sup> Siehe Berufliche Grundbildung , Seite 140 bis 143.

### Beispiel aus den Rahmenlehrplänen für die Bauberufe

<b>Lernfeld 3</b>	<b>Mauern eines einschaligen Baukörpers</b>	<b>1. Ausbildungsjahr</b> <b>Zeitrichtwerte: 60 Stunden</b>
<b>Zielformulierung:</b> Die Schülerinnen und Schüler planen die Herstellung eines einschaligen Mauerwerkskörpers aus klein- oder mittelformatigen künstlichen Mauersteinen einschließlich Öffnungen. Sie treffen Entscheidungen für Baustoffe und Art des Verbandes. Sie wählen geeignete Materialien zum Abdichten gegen Bodenfeuchtigkeit aus und erarbeiten Lösungen für ihren Einbau. In Anlehnung an den Arbeitsablauf erstellen die Schülerinnen und Schüler eine Auflistung der Arbeitsmaterialien. Dabei beachten sie das Aufstellen von Arbeitsgerüsten unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes. Die Schülerinnen und Schüler fertigen Ausführungszeichnungen an und führen Mengen- und Materialermittlungen anhand von Tabellen durch. Sie nutzen Messwerkzeuge, fertigen Aufmaßskizzen an und erstellen einen Kriterienkatalog zur Beurteilung der Arbeitsergebnisse.		
<b>Inhalte:</b> Wandarten- und aufgaben künstliche Mauersteine, Dichte, Druckfestigkeit, Luftschall- und Wärmedämmung Baukalke Mauermörtel, Mörtelgruppen Maßordnung im Hochbau Mauerverbände Arbeitsgerüste Abdichtungsstoffe Baustoffbedarf Ausführungszeichnungen, Aufmaßskizzen Isometrie		

**Beispiel aus dem Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf "Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle Medien"**

<b>Lernfeld 5</b>	<b>Bei Personalmaßnahmen mitwirken und die eigene berufliche Entwicklung gestalten</b>	<b>1. Ausbildungsjahr</b> <b>Zeitrichtwerte: 60 Stunden</b>
<b>Zielformulierung</b>		
<p>Die Schülerinnen und Schüler ermitteln den Personalbedarf. Sie wirken bei Maßnahmen der Personalauswahl, -einstellung und -verwaltung unter Beachtung arbeits-, steuer- sowie sozialversicherungsrechtlicher Rahmenbedingungen mit. Sie verfügen über Kenntnisse der Vertragsgestaltung sowie der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und wissen um die Bedeutung arbeitsrechtlicher Schutzmaßnahmen. Sie kennen Organisationen und Institutionen, die in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind und nutzen deren Angebote.</p> <p>Sie wirken bei Entgeltzahlungen und -abrechnungen mit und buchen diese Vorgänge. Kenntnisse über die Lohn- und Einkommensteuer wenden sie sowohl im Geschäftsverkehr mit dem Finanzamt als auch bei eigenen Steuererklärungen an.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler wissen um die Bedeutung der Fort- und Weiterbildung für Arbeitnehmer in der AV-Medienbranche, kennen entsprechende Bildungsangebote und nutzen Beratungsmöglichkeiten.</p>		
<b>Inhalte:</b>		
Personalbedarfsrechnung Personalauswahlverfahren, Casting Verträge für den Personaleinsatz Tarifvertrag Tarifvertragsparteien Mitwirkung/Mitbestimmung Arbeitszeitregelungen Jugendarbeitsschutz Kündigung/Kündigungsschutz Sozialversicherung, Künstlersozialkasse, betriebliche Altersversorgung Personaleinsatzplanung Personalverwaltung, manuell und DV-gestützt Datenschutz Entgeltmodelle, Entgeltberechnung, Entgeltzahlung Einkommensteuer Personalbuchungen Maßnahmen und Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung Finanzierung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen		

## **6. Verfahren der Neuordnung der Ausbildungsberufe**

### **6.1 Vorbereitungen zur Neuordnung eines Ausbildungsberufes**

Auf der Grundlage des "Gemeinsamen Ergebnisprotokolls" wurde in dem aus Beauftragten des Bundes und der Länder bestehenden Bund-Länder-Koordinierungsausschuss "Ausbildungsordnungen/Rahmenlehrpläne" das Verfahren für die Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen (siehe Anlage) beschlossen und weiterentwickelt. Danach werden Ausbildungsordnungen vom Bund und Rahmenlehrpläne von der Kultusseite erarbeitet und miteinander abgestimmt. Die Erarbeitung und Abstimmung beginnt mit dem Beschluss des Bund-Länder-Koordinierungsausschusses über den Antrag zur Neuordnung eines Berufes - dem Projektantrag (siehe Anhang). Ein Projektantrag kann von der Bundesseite oder der Kultusseite eingebracht werden.

Vor der Einbringung des Projektantrages wird von der antragstellenden Seite eine Konzeption für die Neuordnung eines Berufes erarbeitet, die u.a. Angaben über die Dauer und Struktur der Berufsausbildung und die Art der Abschlussqualifikation hinsichtlich ihrer Breite und Spezialisierung enthält. Der Projektantrag enthält in der Regel ferner Beschreibungen der Ausbildungsinhalte in Form eines Kataloges über die zu vermittelnden Qualifikationen.

Auf der Bundesseite wurden für die Vorbereitung eines Projektantrages insbesondere folgende Schritte vereinbart:

- Das zuständige Fachministerium des Bundes führt unter Beteiligung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) erste Vorgespräche mit den zuständigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen über geplante Projekte.
- Das zuständige Fachministerium des Bundes führt unter Beteiligung des BMBF mit den zuständigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ein "Antragsgespräch" zur Festlegung der Eckdaten der Neuordnung. Die KMK nimmt daran beobachtend teil.
- Das zuständige Fachministerium erstellt in der Regel den Projektantrag im Einvernehmen mit dem BMBF.
- Über das BMBF wird der Projektantrag dem Bund-Länder-Koordinierungsausschuss vorgelegt.

- Bei der Projektvorbereitung des Bundes übernimmt das jeweils federführende Land mit dem Sekretariat die Beobachtung und informiert den Unterausschuss für Berufliche Bildung. Federführendes Land und Sekretariat nehmen an Sitzungen der Fachministerien des Bundes im Rahmen der Projektvorbereitung teil.

Auf der Kultusseite wurden für die Vorbereitung eines Projektantrages folgende Vereinbarungen getroffen:

- Die Projektvorbereitung erfolgt durch das jeweilig federführende Land.
- Die Abstimmung über die Neuordnungskonzeption erfolgt im Unterausschuss für Berufliche Bildung der KMK.
- Das federführende Land erstellt den Projektantrag; dieser wird im Unterausschuss für Berufliche Bildung abgestimmt.
- Die Kultusseite legt den Projektantrag über das Sekretariat der Kultusministerkonferenz dem Bund-Länder-Koordinierungsausschuss vor.

## **6.2 Verfahren für die Erarbeitung und Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen - allgemeiner Überblick**

Nach dem Verfahren für die Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen werden eine Erarbeitungs- und Abstimmungsphase sowie eine Verabschiedungsphase unterschieden.

Die Erarbeitungs- und Abstimmungsphase beginnt mit dem Projektbeschluss des Bund-Länder-Koordinierungsausschusses. Danach ist auf Kultusseite ein Rahmenlehrplan-Ausschuss zu bilden, der den Rahmenlehrplan erarbeitet. Auf Bundesseite konstituiert sich ein Sachverständigenausschuss für die Erarbeitung der Ausbildungsordnung. Die Erarbeitung der Ordnungsmittel erfolgt in "getrennten Sitzungen". Bei den getrennten Sitzungen einer Seite ist die andere Seite durch einen Beobachter vertreten. Zur Abstimmung von Rahmenlehrplan und Ausbildungsordnung finden "gemeinsame Sitzungen" der Sachverständigen des Bundes und des Rahmenlehrplan-Ausschusses statt, die auf Antrag der Bundes- oder Länderseite innerhalb einer bestimmten Frist einzuberufen sind. In der Regel wird zumindest eine abschließende gemeinsame Sitzung zur inhaltlichen und zeitlichen Abstimmung von Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan durchgeführt.

In der Verabschiedungsphase werden die Entwürfe der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans nach Anhörung des Länderausschusses und des ständigen Ausschusses des BiBB dem Bund-Länder-Koordinierungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Wenn das Abstimmungsergebnis gebilligt ist, wird die Ausbildungsordnung nach Prüfung der Rechtsförmlichkeit durch das Bundesministerium der Justiz und Erteilung des Einvernehmens durch das BMBF von dem zuständigen Bundesministerium erlassen und im Bundesgesetzblatt verkündet. Anschließend werden Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Der Rahmenlehrplan wird von der Kultusministerkonferenz verabschiedet und in der Beschlussammlung der KMK mit der Ausbildungsordnung veröffentlicht.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Seiten kann eine Beratung im "Kontaktgespräch" zwischen Beauftragten des Bundes und der Kultusminister der Länder stattfinden.

### **Verfahrenstechnische Hinweise für die Erarbeitung, Abstimmung und Beschlussfassung**

Auf der Grundlage der Verfahrensbeschlüsse für die Erarbeitung und Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen nach dem Gemeinsamen Ergebnisprotokoll vom 30.05.1972 und den vom Unterausschuss für Berufliche Bildung getroffenen inhaltlichen und formalen Vorgaben begleitet das Sekretariat der Kultusministerkonferenz die Vorbereitung, Erarbeitung und Abstimmung. Dabei ist das Sekretariat gehalten, auf eine zügige und rationelle Abwicklung zu achten. Das Sekretariat unterstützt insbesondere das jeweils federführende Land und den Vorsitzenden des Rahmenlehrplan-Ausschusses in seiner Arbeit und vertritt die Kultusseite ggf. bei Terminen der Bundesseite zu einzelnen Projekten.

Bei den nachfolgenden Handlungsanweisungen sind die jeweils Handelnden durch Unterstreichung gekennzeichnet.

Mit der Zustimmung zu einem Projektantrag im Koordinierungsausschuss erfolgt im Unterausschuss für Berufliche Bildung die Absprache über das federführende Land und die weiteren am Rahmenlehrplan-Ausschuss beteiligten Länder.

Die beteiligten Länder benachrichtigen innerhalb von zwei Wochen das Sekretariat der Kultusministerkonferenz über die von ihnen benannten Vertreter im Rahmenlehrplan-Ausschuss.

Bei dem "Vereinfachten Verfahren" (siehe Anhang) zur Erarbeitung von Rahmenlehrplänen ist die Beteiligung eines Vertreters der Bundesseite durch das federführende Land sicherzustellen. Hierzu bedarf es der Terminübermittlung an das Sekretariat zur Weiterleitung an die Bundesseite.

Sitzungstermine der Fachministerien des Bundes bei der Erarbeitung von Ausbildungsordnungen werden in der Regel vom federführenden Land wahrgenommen.

Vor der abschließenden gemeinsamen Sitzung findet eine Abstimmung über den Rahmenlehrplan-Entwurf im Unterausschuss für Berufliche Bildung statt.

Der Unterausschuss für Berufliche Bildung entscheidet über die Weiterleitung des Entwurfs an die Sozialpartner nach Vorlage des Abstimmungsergebnisses der abschließenden gemeinsamen Sitzung gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 29.03.1979 über den Beschluss der Beteiligung der Sozialpartner.

Den Versand des Rahmenlehrplan-Entwurfes an die Sozialpartner übernimmt das Sekretariat.

### **Die Arbeit des Rahmenlehrplan-Ausschusses<sup>4</sup>**

1. Die konstituierende Sitzung eines Rahmenlehrplan-Ausschusses findet in der Regel im Sekretariat der Kultusministerkonferenz in Bonn statt. Dabei übernimmt das Sekretariat die Information des Rahmenlehrplan-Ausschusses über das Abstimmungsverfahren.
2. Das Sekretariat stellt den Mitgliedern des Rahmenlehrplan-Ausschusses mit der Einladung zur konstituierenden Sitzung folgende Unterlagen zur Verfügung:
  - Handreichungen für die Erarbeitung und Abstimmung von Rahmenlehrplänen und Ausbildungsordnungen
  - Projektantrag

---

<sup>4</sup> Bei den nachfolgenden Handlungsanweisungen sind die jeweils Handelnden durch Unterstreichung gekennzeichnet.



- relevante Rahmenpläne, insbesondere des Berufsgrundbildungsjahres
  - vom federführenden Land zusammengestelltes Informationsmaterial.
  - ggf. bereits vorhandene Ordnungsmittel.
3. Die Leitung der Sitzungen des Rahmenlehrplan-Ausschusses wird von einem Vertreter des federführenden Landes übernommen.
4. Die Terminplanung für die Sitzungen des Rahmenlehrplan-Ausschusses sowie die Festlegung des Sitzungsortes wird vom Rahmenlehrplan-Ausschuss selbständig übernommen. Dabei müssen verkehrstechnisch günstig gelegene Sitzungsorte gewählt werden. Die Gesamtdauer der Erarbeitung und Abstimmung soll nicht mehr als zwölf Monate betragen.  
Soll das Sekretariat Sitzungsort sein, ist eine vorherige Klärung über die Verfügbarkeit des Sitzungsraumes erforderlich.
5. Sitzungstermine des Rahmenlehrplan-Ausschusses mit genauer Angabe von Datum, Uhrzeit und Sitzungsort mit Telefon-Nummer werden vom Vorsitzenden des Rahmenlehrplan-Ausschusses dem Sekretariat mitgeteilt.
6. Einladungen zu den getrennten Sitzungen des Rahmenlehrplan-Ausschusses und der Sachverständigen des Bundes und zu gemeinsamen Sitzungen übersendet das Sekretariat an die Kultusverwaltungen und nachrichtlich an die Mitglieder des Rahmenlehrplan-Ausschusses. Die Erteilung der Dienstreisegenehmigung erfolgt auf dem Dienstweg des Landes. Die Reisekosten werden vom jeweiligen Land getragen.
7. An den getrennten Sitzungen der Sachverständigen des Bundes nimmt der Vorsitzende des Rahmenlehrplan-Ausschusses beobachtend teil.  
Die Teilnahme kann auch von einem anderen Mitglied des Rahmenlehrplan-Ausschusses übernommen werden.  
An den getrennten Sitzungen des Rahmenlehrplan-Ausschusses nimmt ein Vertreter der Bundesseite, in der Regel der Projektleiter des Bundesinstituts für Berufsbildung, beobachtend teil. Die Einladung erfolgt über das Sekretariat.

8. An den gemeinsamen Sitzungen sollen in der Regel nicht mehr als je vier Sachverständige der Kultusseite und der Bundesseite teilnehmen.
9. Bund und Länder wechseln sich bei der Einladung und Leitung der gemeinsamen Sitzungen ab. Die jeweils projektantragstellende Seite übernimmt die erste gemeinsame Sitzung.
10. Die Mitglieder des Rahmenlehrplan-Ausschusses halten Kontakt mit dem jeweiligen Vertreter des Kultusministeriums im Unterausschuss für Berufliche Bildung und unterrichten diesen insbesondere beim Auftreten von Problemen, die im Rahmenlehrplan-Ausschuss nicht gelöst werden können. Der Vorsitzende des Rahmenlehrplan-Ausschusses unterrichtet das Sekretariat, wenn eine über das übliche Verfahren hinausgehende Behandlung des Projektes im Unterausschuss für Berufliche Bildung angezeigt erscheint.
11. Das Kultusministerium des jeweils federführenden Landes übernimmt den Versand der Niederschriften von Sitzungen des Rahmenlehrplan-Ausschusses, Zwischen-Entwürfen und den abgestimmten Rahmenlehrplan-Entwürfen entsprechend nachfolgendem Verteiler:
  - an die Beauftragten der Kultusminister und -senatoren der Länder im Koordinierungsausschuss (gleichzeitig Mitglieder des Unterausschusses für Berufliche Bildung)
  - an die Mitglieder des Rahmenlehrplan-Ausschusses
  - an die Bundesseite.
12. Das Sekretariat übernimmt den Versand der Niederschriften von Sitzungen der Bundesseite, Zwischen-Entwürfen und abgestimmten Entwürfen der Ausbildungsordnung entsprechend nachfolgendem Verteiler:
  - an die Beauftragten der Kultusminister und -senatoren der Länder im Bund-Länder-Koordinierungsausschuss
  - an die Mitglieder des Rahmenlehrplan-Ausschusses

13. Das Sekretariat unterrichtet den Rahmenlehrplan-Ausschuss über die einschlägigen Beratungsergebnisse des Unterausschusses für Berufliche Bildung und des Bund-Länder-Koordinierungsausschusses.
14. Das Sekretariat sorgt für die Behandlung von Problemfällen im Unterausschuss für Berufliche Bildung.
15. Der Vorsitzende des Rahmenlehrplan-Ausschusses benachrichtigt das Sekretariat über die vorläufige Fertigstellung des Rahmenlehrplan-Entwurfs.

### **6.3 Erläuterungen der Gremien des Gemeinsamen Ergebnisprotokolls vom 30.05.1972**

#### 1. Kontaktgespräch

- Mitglieder
  - o Bundesseite: Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Bundesministerium für Wirtschaft
  - o Kultusseite: Baden-Württemberg  
Hamburg
- Funktion und Aufgabe: Übergeordnetes Gremium des Bund-Länder-Koordinierungsausschusses, Entscheidung über Grundsatzangelegenheiten der Abstimmung zwischen Bund und Ländern in der beruflichen Bildung.

#### 2. Bund-Länder-Koordinierungsausschuss "Ausbildungsordnungen/Rahmenlehrpläne"

- Mitglieder
  - o Bundesseite: Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Bundesministerium für Wirtschaft  
sonstige zuständige Fachministerien
  - o Kultusseite: Die Beauftragten der Kultusminister und -senatoren der Länder im Bund-Länder-Koordinierungsausschuss
- Funktion und Aufgabe: Vorbereitung von Grundsatzangelegenheiten für das Kontaktgespräch  
Antrags-, Beratungs- und Einvernehmensgremium für die Neuordnung der Berufsausbildung.

### 3. Projektausschüsse

#### 3.1 Getrennte Sitzungen

- Bundesseite: Sitzung der Sachverständigen des Bundes zur Erarbeitung der Ausbildungsordnung, besetzt durch die Sachverständigen der Sozialpartner, betreut durch das Bundesinstitut für Berufsbildung bzw. durch das zuständige Fachministerium.
- Kultusseite: Durch die Kultusminister und -senatoren der Länder benannte Pädagogen und Pädagoginnen zur Erarbeitung des Rahmenlehrplans unter Vorsitz des jeweils federführenden Landes, betreut vom Sekretariat der KMK.

#### 3.2 Gemeinsame Sitzungen

Zusammenkunft der Sachverständigen des Bundes und der Länder zur Abstimmung von Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan.

### 4. Interne Gremien der Kultusministerkonferenz

4.1 Amtschefskonferenz zur Beschlussfassung der Kultusministerkonferenz über Grundsatzfragen der beruflichen Bildung und Beschlussfassung über Rahmenlehrpläne.

4.2 Unterausschuss für Berufliche Bildung:

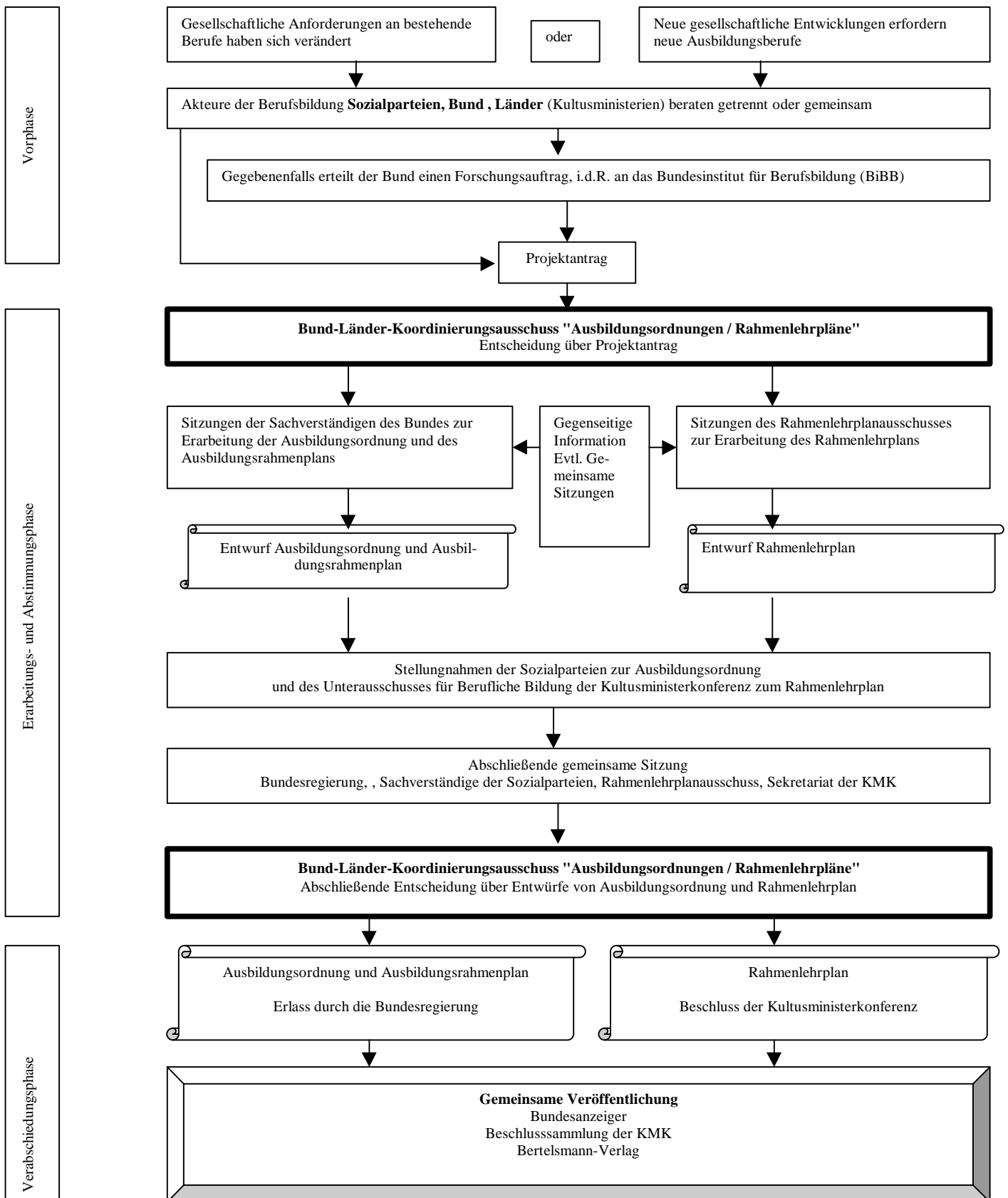
Ständiges Gremium der Kultusministerkonferenz zur Behandlung von Angelegenheiten der beruflichen Bildung, in Personalunion tätig als Beauftragte der Kultusminister und -senatoren im Bund-Länder-Koordinierungsausschuss "Ausbildungsordnungen/Rahmenlehrpläne".

4.3 Sekretariat der Kultusministerkonferenz

Geschäftsstelle der Kultusministerkonferenz;  
im Bereich der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen:

- Geschäftsstelle der Kultusseite
- Geschäftsstelle des Kontaktgespräches.

## Verfahren zur Neuordnung von Ausbildungsberufen<sup>5</sup>



<sup>5</sup> Es sind nur die nach dem "Gemeinsamen Ergebnisprotokoll ..." von 1972 vorgesehenen Schritte angegeben

## **Anhang**

### **Verzeichnis der wichtigsten Vereinbarungen und Absprachen**

**Gemeinsames Ergebnisprotokoll  
betreffend das Verfahren bei der Abstimmung von  
Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung  
zwischen der Bundesregierung und den Kultusministern (-senatoren) der Länder<sup>6)</sup>  
(vom 30.05.1972)**

Die berufliche Ausbildung erfordert über die Zusammenarbeit der Beteiligten hinaus, dass die Ausbildungsordnungen des Bundes und die Rahmenlehrpläne der Länder aufeinander abgestimmt werden. Um diese Abstimmung herbeizuführen und eine bessere Koordinierung von betrieblicher und schulischer Berufsausbildung zu erreichen, haben Beauftragte der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Wirtschaft und Finanzen, Bildung und Wissenschaft sowie der Kultusminister (-senatoren) der Länder Einvernehmen über folgendes Verfahren erzielt:

1. Zur Koordinierung treten Beauftragte der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Wirtschaft und Finanzen, Bildung und Wissenschaft sowie des für die Ausbildungsordnung jeweils zuständigen Fachministers und je ein Beauftragter der Kultusminister (-senatoren) der Länder als Koordinierungsausschuss zusammen.

Der Koordinierungsausschuss hat folgende Aufgaben:

Grundsätze für die Abstimmung der Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne zu vereinbaren,

Absprachen darüber zu treffen, welche Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne für eine Neuordnung vorbereitet werden sollen und welche Ausschüsse (Sachverständige) hierfür benötigt werden,

während des Abstimmungsverfahrens für die erforderliche Rückkopplung zu den jeweils verantwortlichen Stellen und Gremien zu sorgen,

eine letzte Abstimmung der Ausbildungsordnungen und der Rahmenlehrpläne vorzunehmen, bevor sie den zuständigen Stellen mit der Empfehlung vorgelegt werden, sie zu erlassen.

2. Um bei der Erarbeitung von Entwürfen der Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne die notwendige Abstimmung zu gewährleisten, finden gemeinsame Sitzungen von Sachverständigen des Bundes und der Länder statt. Forschungsergebnisse des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung sollen den Beratungen zugrunde gelegt werden.

In die gemeinsamen Sitzungen entsenden die Kultusminister (-senatoren) der Länder Sachverständige der von ihnen eingerichteten Rahmenlehrplan-Ausschüsse. Der Bund kann sich der Sachverständigen des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung bedienen.

Wenn während der Erarbeitung getrennte Sitzungen der Sachverständigen des Bundes und der Länder stattfinden, kann ein beauftragtes Mitglied der jeweils anderen Seite an den Sitzungen beratend teilnehmen.

3. Kontaktgespräche zwischen Beauftragten des Bundes und der Kultusminister (-senatoren) der Länder sollen in der bisherigen Form fortgesetzt werden; sie sollen stattfinden, wenn im Koordinierungsausschuss ein Einvernehmen nicht zustande kommt. Die Beauftragten sollen außerdem zusammentreten, wenn allgemeine und grundsätzliche Fragen zu erörtern sind, die der Koordinierung von betrieblicher und schulischer Berufsausbildung dienen.

Es besteht Einvernehmen, dass durch das vorgesehene Abstimmungsverfahren gesetzliche Zuständigkeiten nicht berührt werden.

Nach dieser Absprache soll bei der Erarbeitung neuer Entwürfe verfahren werden, sobald die auf beiden Seiten zuständigen Gremien ihr zugestimmt haben. In diesem Zeitpunkt begonnene Vorhaben sollen - soweit ohne wesentlichen Zeitverlust möglich - im Koordinierungsausschuss abgestimmt werden.

---

<sup>6)</sup> Die Bundesregierung hat dem Gemeinsamen Ergebnisprotokoll vom 30.05.1972 mit dem Beschluss vom 01.08.1972 zugestimmt. Die Kultusminister und -senatoren der Länder haben dem Gemeinsamen Ergebnisprotokoll mit Beschluss vom 30.06.1972 zugestimmt.

## **Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe**

**(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.05.1984)**

Die nachfolgenden Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde sind auf entsprechende Ausbildungsinhalte und Prüfungsanforderungen gewerblich-technischer Ausbildungsordnungen für anerkannte Ausbildungsberufe gemäß Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung bezogen. Sie wurden auf der Grundlage des "Gemeinsamen Ergebnisprotokolls" vom 30.05.1972 mit dem Bund abgestimmt.

Die Elemente berücksichtigen nur den nach § 35 Berufsbildungsgesetz/§ 32 Handwerksordnung für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff der Berufsschule, deren Bildungsauftrag in diesem Bereich insgesamt jedoch darüber hinaus geht.

Die Lerngebiete, Lernziele und Lerninhalte beziehen sich daher in besonderem Maße auf den jungen Menschen in der Berufs- und Arbeitswelt. Dabei sind die Aspekte von besonderer Bedeutung, die sich auf die Abhängigkeiten, Sicherheiten und Gestaltungsmöglichkeiten des einzelnen und der Gruppe in der Berufs- und Arbeitswelt beziehen.

Die inhaltliche und zeitliche Zuordnung zu den Fächern des Berufsschulunterrichts bleibt den Ländern vorbehalten.

Lerngebiete	Lernziele	Lerninhalte	Zeitricht- werte
1. Berufsbildung	1.1 Rechtliche Grundlagen des Berufsausbildungsverhältnisses nennen	1.1.1 Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung	5
		1.1.2 Berufsausbildungsvertrag (Vertragspartner, Abschluss, Dauer, Beendigung)	
		1.1.3 Gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Berufsausbildungsvertrag	
	1.2 Möglichkeiten der Fortbildung und Umschulung beschreiben	1.2.1 Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung	
		1.2.2 Staatliche Fördermaßnahmen (z. B. AFG)	
2. Betrieb in Wirtschaft und Gesellschaft	2.1 Aufbau, Aufgaben und Unternehmensformen eines Betriebes sowie seine Stellung in Wirtschaft und Gesellschaft erläutern	2.1.1 Aufbau eines Handwerks/Industriebetriebes	10
		2.1.2 Wesentliche Aufgaben eines Betriebes (Beschaffung, Produktion, Absatz)	
		2.1.3 Die Stellung des Handwerks-/Industriebetriebes in der Wirtschaft	



Lerngebiete	Lernziele	Lerninhalte	Zeitricht- werte
		2.1.4 Wesentliche Ziele erwerbswirtschaftlicher und öffentlicher Betriebe: – Gewinnerzielung – Kostendeckung – Marktversorgung	
		2.1.5 Betriebliche Kenngrößen: – Produktivität – Wirtschaftlichkeit – Rentabilität	
		2.1.6 Wesentliche Unternehmensformen und deren wirtschaftliche Bedeutung: – Einzelunternehmen – Personengesellschaften: OHG, KG – Kapitalgesellschaften: AG, GmbH – Genossenschaften	
		2.1.7 Wirtschaftliche Verflechtungen	
		2.1.8 Wirtschafts- und arbeitsweltbezogene Grundaussagen der Verfassung	
		2.1.9 Wirtschaftliche, rechtliche und soziale Zusammenhänge zwischen Betrieb, Wirtschaft, Verbänden, Parteien, Gesellschaft und Staat	
	2.2 Aufgaben von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen beschreiben	2.2.1 Interessenwahrnehmung durch Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber	
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz	3.1 Wesentliche Bereiche des Arbeitsvertrages, des Arbeitsrechts und des Arbeitsschutzes darlegen	3.1.1 Lohn und Gehalt	10
		3.1.2 Arbeitszeit und Arbeitszeitordnungen	
		3.1.3 Gewerbeaufsicht/technischer Arbeitsschutz	
		3.1.4 Kündigung und Kündigungsschutz	
		3.1.5 Jugendarbeitsschutz	
		3.1.6 Frauenarbeitsschutz/Mutterschutz	
		3.1.7 Schwerbehindertenschutz	
		3.1.8 Urlaub	

<b>Lerngebiete</b>	<b>Lernziele</b>	<b>Lerninhalte</b>	<b>Zeitrichtwerte</b>
	3.2 Bedeutung und Aufgabe von Tarifverträgen und des Tarifrechts beschreiben	3.2.1 Tarifaufonomie 3.2.2 Tarifvertragspartei 3.2.3 Rahmen-/Mantel- und Lohn-/Gehaltstarifverträge 3.2.4 Laufzeit - Friedenspflicht 3.2.5 Verbindlichkeit von Tarifverträgen 3.2.6 Streik - Aussperrung - Schlichtung	
4. Betriebliche Mitbestimmung	4.1 Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten des Arbeitnehmers im Betrieb nennen	4.1.1 Betriebsverfassungsgesetz Mitbestimmungsgesetze 4.1.2 Betriebsrat und Jugendvertretung	5
5. Sozialversicherung	5.1 Regelungen und Bedeutung der gesetzlichen Sozialversicherung beschreiben	5.1.1 Arten: Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung 5.1.2 Geschichtliche Entwicklung 5.1.3 Versicherungsprinzipien (Eigenverantwortung, Subsidiarität, Solidarität) 5.1.4 Versicherungsträger, Versicherungspflicht, Beitragszahlung, Leistungen	5
6. Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit	6.1 Wichtige Regelungen der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit erläutern	6.1.1 Arbeitsgericht (Zuständigkeitsbereiche, Aufgaben, Instanzenweg, Arbeitsgerichtsgesetz) 6.1.2 Sozialgericht (Zuständigkeitsbereiche, Aufgaben, Instanzenweg, Sozialgerichtsgesetz)	5